



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0355

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer: Antrag EGF/2026/004 FI/ Etelä-Suomi und Helsinki-Uusimaa Paper (Finnland)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands - EGF/2026/004 FI/Etelä-Suomi and Helsinki-Uusimaa Paper) (COM(2026)0555 - C10-0209/2026 - 2026/0254(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0555 - C10-0209/2026),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ („EGF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2026/1139² geänderten Fassung,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ geänderten Fassung,

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L, 2026/1139, 20.5.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1139/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

insbesondere auf Artikel 8,

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel⁵, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0273/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender struktureller Ereignisse und Veränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben oder von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau in einem umstrukturierenden Unternehmen betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen, ihnen bei der schnellen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder einem beruflichen Übergang behilflich zu sein und sie durch Weiterbildungsmaßnahmen mit Kompetenzen auszustatten, die besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Finnland den Antrag EGF/2026/0004 FI/Etelä-Suomi und Helsinki-Uusimaa Paper auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF gestellt hat, nachdem es im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 17 (Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus) in den NUTS-2-Gebieten Etelä-Suomi (FI1C) und Helsinki-Uusimaa (FI1B) zu 351 Entlassungen⁶ gekommen war, von denen 346 innerhalb des Bezugszeitraums vom 1. Oktober 2025 bis zum 1. April 2026 und 5 außerhalb des Bezugszeitraums stattfanden und die sich auf 4 verschiedene Unternehmen der Papierherstellungsbranche verteilen;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung stützt; in der Erwägung, dass bei den 5 entlassenen Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, im Einklang mit Artikel 6 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁶ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;

- D. in der Erwägung, dass die Betriebskosten der finnischen Papierindustrie in den vergangenen Jahren gestiegen sind, was einerseits auf geopolitische und wirtschaftliche Herausforderungen bei der Beschaffung von Rohstoffen und andererseits auf die im Vergleich zum internationalen Wettbewerb hohen Energie- und Herstellungskosten, auf die wachsenden Handelsspannungen sowie auf eine durch die Digitalisierung bedingte rückläufige Nachfrage zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Einfuhren von Holz aus Russland aufgrund der Grenzsicherungen und der gegen Russland infolge seines Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängten Sanktionen eingestellt wurden, was erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft Südkarelien hatte und dazu führte, dass Rohstoffe von weiter entfernten Orten und zu höheren Kosten beschafft werden müssen; in der Erwägung, dass es infolgedessen in den vergangenen zwei Jahren zu erheblichen Entlassungswellen gekommen war; in der Erwägung, dass dieser strukturelle Druck eine koordinierte industriepolitische Reaktion der Union erfordert – auch im Hinblick auf die Diversifizierung der Rohstoffbeschaffung – anstatt sich auf den EGF als eigenständige Abhilfemaßnahme zu stützen;
- E. in der Erwägung, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von den Arbeitsmarktregionen Südkarelien und Lohja-Karkkila gestellt wird;
- F. in der Erwägung, dass die in nationalen Rechtsvorschriften und Unionsrechtsvorschriften festgelegten Anforderungen im Hinblick auf Massenentlassungen erfüllt sind;
- G. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in den Arbeitsmarkt in Form einer angemessenen, sicheren und dauerhaften Beschäftigung abzielen oder ihren beruflichen Übergang unterstützen, und dass den Begünstigten zugleich Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden sollten, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und ihre digitalen Kompetenzen zu entwickeln bzw. auszubauen;
- H. in der Erwägung, dass der EGF in der Union nach wie vor geografisch uneinheitlich in Anspruch genommen wird und manche Mitgliedstaaten bisher keinen einzigen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF gestellt haben;
- I. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018)

nicht überschreiten darf⁷;

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die in der EGF-Verordnung und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind und Finnland Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 102 560 EUR hat, was 60 % der sich auf 1 837 600 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 1 769 600 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 68 000 EUR zusammensetzen;
2. stellt fest, dass die finnischen Behörden den Antrag am 19. Mai 2026 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Finnland am 8. September 2026 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
3. weist erneut darauf hin, dass der Antrag 351 zu unterstützende Begünstigte betrifft, die in der Papierherstellungsbranche entlassen wurden;
4. weist darauf hin, dass das verarbeitende Gewerbe in der Landschaft Südkarelien stark ausgeprägt ist und auch die Forstwirtschaft erhebliches Gewicht hat, was wiederum Spillover-Effekte in Bezug auf die Liefer- und Dienstleistungsketten erzeugt; betont, dass die Entlassungen im Bereich der Papierherstellung die strukturelle und anhaltende Arbeitslosigkeit, vor allem bei Arbeitnehmern mit einem Erwerbshintergrund in der Produktion, verstärken könnten; erachtet es vor diesem Hintergrund als äußerst wichtig, ein starkes und wettbewerbsfähiges verarbeitendes Gewerbe in der EU zu erhalten, das hochwertige und nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten schafft und erhält, und für Rahmenbedingungen zu sorgen, die es Unternehmen ermöglichen, sich an Änderungen des strukturellen Gefüges anzupassen, zu investieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten; stellt fest, dass in der Landschaft Südkarelien, in der die Arbeitslosenquote ohnehin schon über dem nationalen Durchschnitt liegt, umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich sind; betont, dass die Abhängigkeit der Union von eingeführten fossilen Brennstoffen und die mangelnde Energiesouveränität zum rapiden Anstieg der Energiepreise beigetragen haben und die hohen Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit der Union belasten; fordert daher den Einsatz günstigerer Energiequellen in der Union;
5. stellt fest, dass es sich bei knapp 90 % der entlassenen Arbeitnehmer um Männer handelt und die Hälfte älter als 54 Jahre ist, was sie beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vor größere Herausforderungen stellt; fordert die finnischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen,

⁷ Artikel 8 der MFR-Verordnung.

um soziale Ungleichheit und strukturelle Hindernisse zu beseitigen, die zum Ausschluss von Arbeitskräften aus dem Arbeitsmarkt führen, sowie Unterstützung zu leisten, die auf die besonderen Bedürfnisse und Profile der betroffenen Arbeitnehmer – wie beispielsweise Alter, Geschlecht und Bildungsgrad – zugeschnitten ist; fordert, dass diese Maßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer und von Arbeitnehmern mit einem Erwerbshintergrund in der Produktion zugeschnitten werden, um ihre rasche Wiedereingliederung in eine angemessene, sichere und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu unterstützen;

6. weist darauf hin, dass es sich bei dem nach Konsultation der Sachverständigen, der regionalen Interessenträger und der Sozialpartner geschnürten Paket personalisierter Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt, mit denen der Langzeitlosigkeit, insbesondere unter älteren Arbeitnehmern, entgegengewirkt werden soll: Schulung zur Arbeitssuche und Karrierecoaching, Berufsbildung, Beihilfe zur Unternehmensgründung, KI-gestütztes Pilotprojekt zum Einstellungsbedarf, Lohnzuschüsse sowie eine Mobilitätsbeihilfe; betont, dass die Sozialpartner während der gesamten Umsetzung der EGF-Maßnahmen, einschließlich der Überwachungsphase, einbezogen werden sollten, um die Qualität und Relevanz der den Begünstigten angebotenen Unterstützung sicherzustellen;
7. betont, dass die nationalen und regionalen Gebietskörperschaften Finnlands die Erkennbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherstellen und ihren Mehrwert hervorheben müssen, indem sie den Begünstigten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit rechtzeitig wirksame, klare und zielgerichtete Informationen zur Verfügung stellen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das europäische Aufbauwerk und in die Fähigkeit der Union, Arbeitnehmer bei wirtschaftlichen Übergängen zu schützen, zu stärken;
8. weist erneut darauf hin, dass der EGF ein Instrument der Solidarität und des gerechten Übergangs ist und dass er zwar zur Unterstützung nach dem Verlust von Arbeitsplätzen dient und zeigt, dass die Union den von einem tiefgreifenden wirtschaftlichen und strukturellen Wandel betroffenen Arbeitnehmern und Gemeinden zur Seite steht, jedoch keine proaktive Industriepolitik ersetzen kann; ist der Ansicht, dass die Inanspruchnahme des EGF in eine breiter angelegte politische Reaktion auf allen politischen Ebenen einzubetten ist, damit den betroffenen Arbeitnehmern angemessene Möglichkeiten im Einklang mit ihren Qualifikationen und Kompetenzen offenstehen; betont, dass spezifische, auf die Bedürfnisse und Profile von gering qualifizierten Arbeitnehmern zugeschnittene Unterstützung zu leisten ist und gleichzeitig

Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Zahl der Insolvenzen zu verringern und die soziale Ungleichheit anzugehen, die zum Ausschluss von Arbeitskräften aus dem Arbeitsmarkt führt;

9. fordert eine gründliche abschließende Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, einschließlich der Art und Weise, wie die Mittel verwendet wurden, der Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt und der Frage, ob die Ziele des EGF erreicht wurden;
10. stellt fest, dass Finnland am 1. Januar 2026 sowohl mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen als auch die ersten administrativen Ausgaben zur Umsetzung des EGF getätigt hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit von diesem Datum bis 24 Monate bzw. 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
11. stellt fest, dass die Behörden Finnlands zugesichert haben, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot bei den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet werden und jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird;
12. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die aufgrund des nationalen Rechts oder von Tarifverträgen die Behörden oder Unternehmen verantwortlich sind; weist erneut darauf hin, dass der EGF ein begrenzter, zielgerichteter und ergänzender Mechanismus ist und keine strukturelle Wirtschafts- und Sozialpolitik ersetzen kann, die zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beiträgt, das wiederum ein stabiles, vorhersehbares und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld fördert und dem Schutz der Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer sowie deren Arbeitnehmer in der Union dient;
13. hebt hervor, dass traditionelle Industriezweige trotz des zunehmenden Drucks durch den Strukturwandel, die technologischen Entwicklungen und den globalen Wettbewerb nach wie vor eine wichtige Rolle in der industriellen Basis der Union spielen und einer erheblichen Zahl von Arbeitnehmern in allen Mitgliedstaaten Arbeitsplätze bieten; erachtet es als wichtig, auf diese Veränderungen durch Investitionen in die Kompetenzen der Arbeitnehmer zu reagieren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bestehende und künftige Instrumente der Union – darunter auch der EGF – gezielt und komplementär eingesetzt werden, um Arbeitnehmer, die von Umstrukturierungen und Veränderungen entlang der industriellen Wertschöpfungsketten betroffen sind, zu unterstützen;
14. billigt den dieser EntschlieÙung beigefügten Beschluss;
15. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten

des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

16. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands - EGF/2026/004 FI/ Etelä-Suomi and Helsinki-Uusimaa Paper)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die
Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer
(EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020
zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union
und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die
Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche
Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines
Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²,
insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)
bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und
nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem
entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer
Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben
haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch
wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige
Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

Rates³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates⁴ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

- (3) Am 19. Mai 2026 stellte Finnland gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen im in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweig in der Europäischen Union („NACE“)⁵ Revision 2 in Abteilung 17 (Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus) eingestuften Wirtschaftszweig in den Regionen der NUTS-2-Ebene der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („NUTS“)⁶ Etelä-Suomi (FI1C) und Helsinki-Uusimaa (FI1B) in Finnland. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat⁷, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 102 560 EUR für den Antrag Finnlands bereitzustellen.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seiner Annahme

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁶ Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

⁷ COM(2026) 555.

gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 102 560 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]**.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

*Die Präsidentin
Präsidentin*

Der Präsident/Die

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im *Amtsblatt* einzufügen.